



FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pyhra vom 01.12.2015 mit der gemäß § 24 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBL. 9480 eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Pyhra erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Marktgemeinde Pyhra ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (2) Der Marktgemeinde obliegen die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Gemeindeamt während der Amtsstunden besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister.

§ 2

Grabarten

Der Friedhof der Marktgemeinde Pyhra verfügt über folgende Grabarten:

- (1) Erdgrabstätten, und zwar
 - a) Einzelgräber zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen
 - b) Doppelgräber zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen
 - c) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

Für diese Grabarten gilt eine Ruhefrist von 10 Jahren nach der letzten Bestattung.

- (2) Sonstige Grabstätten und zwar
 - a) Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen

Die Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Grabart	Friedhofsteil	Tiefe	Länge	Breite
Einzelgrab (a)	alter Friedhof	2,00 m	2,60 m	1,10 m
Einzelgrab (a)	neuer Friedhof	2,00 m	2,80 m	1,45 m
Doppelgrab (b)	alter Friedhof	2,00 m	2,60 m	2,00 m
Doppelgrab (b)	neuer Friedhof	2,00 m	2,80 m	2,45 m
Urnengrab (c)	neuer Friedhof	0,70 m	1,10 m	1,00 m

§ 3

Grabstellenverzeichnis; Übersichtsplan

Am Gemeindeamt liegen ein Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 4

Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, dass
 - a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen Erbe übergeht;
 - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsrechtes der Gemeindeverwaltung (Friedhofsverwaltung) bekannt zu geben;
 - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Kreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder verzichten.
- (3) Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
- (4) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind oder in deren eigenen Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.
- (5) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle. Solange Gräber im alten Friedhof frei sind, sind diese zu belegen. Ausgenommen sind heimgefallene Gräber im neuen Friedhof. Erst wenn am alten Friedhof keine Gräber mehr vorhanden sind, kann ein neues Grab im neuen Friedhof vergeben werden.

§ 5

Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren (=Mindestruhefrist). Bei Gräften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern um 10 Jahre. Die Fristen sind stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.

- (2) Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter ist nachweislich längstens 6 Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes von der Friedhofsverwaltung (Gemeindeverwaltung) davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tage das Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen es weiterverlängert werden kann.

§ 6

Erneuerung des Benützungsrechtes

- (1) Über Antrag ist das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeverwaltung) eingebracht wird, es sei denn, dass
- a) der Friedhof aufgelassen wird;
 - b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist;
 - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
- (2) Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten zehn Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrloste Zustand belassen worden war oder die Einhaltung des Lageplans nicht gegeben ist und dadurch die Ausrichtung einer anderen Grabanlage verhindert wird.
- (3) Bei Gräften ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen. Grabdenkmäler an der Umfassungsmauer dürfen diese nicht überragen.
- (3) Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner, wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
- (4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen ist nicht gestattet; Sträucher dürfen andere Grabstellen nicht beeinträchtigen und das Grabdenkmal nicht überragen (max. Höhe 50 cm ab Einfassungsoberkante). Sollte eine höhere Bepflanzung als 50 cm das Öffnen einer Grabstelle verhindern, ist es der Friedhofsverwaltung vorbehalten, diese zu kürzen oder zu entfernen.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser, etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Das Gleiche gilt für die Verwendung von profan-wirkendem Grabschmuck wie Papier- oder Plastikblumen. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
- (7) Grabdenkmäler sind ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen bzw. von der Gemeinde abgesteckten Fundamenten anzubringen. Die Grabdenkmäler sind so aufzustellen, dass sie mit der Rückkante der Fundamente abschneiden.
- (8) Die Maße der Grabdenkmäler dürfen die festgesetzten Größen nicht über- bzw. unterschreiten. Die Höhe der Grabdenkmäler ist zulässig von 80 cm bis 130 cm, die Breite von 50 cm bis maximale Grabbreite. Die Stärke der Grabdenkmäler ist mit 35 cm begrenzt, jedoch ist diese so zu halten, dass die Fundamente nirgends überragt werden. Ausgenommen von dieser Maßbestimmung sind eiserne Grabkreuze, diese dürfen eine Höhe von 180 cm nicht übersteigen. Bei einer Überschreitung der Höhe von 130 cm muss das Grabkreuz abmontierbar befestigt sein. Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend an den von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Fundamenten und den selbst errichteten Fundamenten nach dem Stand der Technik so anzulegen, dass sie dem Lageplan des Friedhofes der Marktgemeinde Pyhra entsprechen. Bestehende Grabanlagen sind spätestens bei einer Neubelegung oder einer Neugestaltung der Grabanlage diesem Lageplan anzupassen. Sie sind derart zu befestigen dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabdenkmäler die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, die durch das Umfallen von Grabdenkmälern verursacht werden.

§ 8

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

- (1) Bei Baufälligkeit des bei einem Grab oder einer Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung (Gemeindeverwaltung) binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann. Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (2) Ist die benützungsberechtigten Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (3) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
- (4) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, anderenfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Das Gleiche gilt auch für Einfassungen und sonstige Bauteile.

§ 9

Bestattungspflicht

- (1) Jede Leiche ist vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellen der Todesbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von zehn Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten.
- (2) Ein Aufschub der Bestattung über zehn Tage ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Verzögerung der Verwesung der Leiche gewährleistet ist. Dieser Aufschub ist vom Bestattungsunternehmen der Gemeinde des Aufbahrungs- oder Aufbewahrungsortes unverzüglich, spätestens jedoch am zehnten Tag nach Ausstellung der Todesbescheinigung anzuzeigen.
- (3) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.
- (4) Sind in Abs. 3 genannte Personen nicht vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Frist nach, kann die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden wurde, ein anatomisches Universitätsinstitut verständigen, dass es die Abholung der Leiche auf seine Kosten veranlassen kann. Macht das Institut davon spätestens bis zum Ablauf des nächsten Werktages ab Verständigung keinen Gebrauch, hat die Gemeinde für die Bestattung Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung der Gemeinde umfasst nicht die Veranstaltung eines Leichenbegängnisses. Auch das Recht zur Einhebung der vorgesehenen Friedhofsgebühren bleibt davon unberührt.
- (5) Tot- und Fehlgeburten können auch im Rahmen einer Sammelbestattung beigesetzt werden.
- (6) Unter die Bestattungspflicht fallen nicht die Gebeine und Skelette, denen historische, anthropologische oder religiöse Bedeutung zukommt.

§ 10

Einsargung

- (1) Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann. Für das Einsargen der Leichen dürfen daher nur festgefügte und abgedichtete Särge (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsärge verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 11

Leichentransport und Aufbahnhalle

- (1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in eine Aufbahnhalle oder Leichenkammer zu überführen. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden. Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 - a) Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder zum Zweck einer thanatopraktischen Behandlung und
 - b) Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.
- (5) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahnhalle (Leichenkammer) vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahnhalle oder Leichenkammer darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.

§ 12

Beerdigung, Enterdigung und Überführung

- (1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf einer Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§ 2) bereits beigesetzt ist oder die Einhaltung des Lageplans nicht gegeben ist.
- (2) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
- (3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen sind nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet.
- (4) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort und Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
Keiner Bewilligung bedürfen:
 - a) Überführung innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;

- b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;
- c) Überführungen der die ascheresteenthaltene Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 13

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Hunde sind ausnahmslos vom Friedhof fernzuhalten!

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten deren Durchführung im Sinne des Absatzes 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
- c) Verrottbarer Grabschmuck (Blumen etc.) sind in die hierfür vorgesehenen Biocontainer einzubringen. Restmüll ist in die hierfür vorgesehenen Restmüllcontainer zu geben. Verpackungsmaterialien sind in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Ausgediente Kränze werden nach vorheriger Vereinbarung von der Marktgemeinde Pyhra entsorgt.

§ 14

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Werner Schmitzer

Angeschlagen am: *11.12.2015*
Abgenommen am: